

Merkblatt

Öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Informationen für Auftraggeber von Sachverständigen

Wer ist öffentlich bestellter Sachverständiger?

Ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist durch eine öffentlich-rechtliche Institution auf gesetzlicher Grundlage bestellt und auf gewissenhafte Pflichterfüllung vereidigt worden. Die Industrie- und Handelskammern bestellen Sachverständige auf den Gebieten der Wirtschaft. Rechtsgrundlage hierfür ist § 36 der Gewerbeordnung. Darüber hinaus bestellen in Nordrhein-Westfalen die Handwerkskammern Sachverständige des Handwerks, die Landwirtschaftskammer für Angelegenheiten der Landwirtschaft, die Architektenkammer und die Ingenieurkammer-Bau für Gebiete des Bauwesens und die Bezirksregierungen im Bergwesen. Öffentlich bestellt werden kann nur, wer zuvor auf dem betreffenden Gebiet seine besondere Sachkunde nachgewiesen hat und gegen dessen persönliche Eignung keine Bedenken bestehen.

Wodurch zeichnet sich ein öffentlich bestellter Sachverständiger aus?

- **Besondere Sachkunde**

Der öffentlich bestellte Sachverständige muss im Bestellungsverfahren einen anspruchsvollen Nachweis über seine besondere Sachkunde führen. Darunter versteht man erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse und Erfahrungen.

- **Vertrauenswürdigkeit**

Die Zuverlässigkeit und Integrität des Sachverständigen wird vor der öffentlichen Bestellung überprüft.

- **Objektivität**

Er wird darauf vereidigt, seine Aufgaben gewissenhaft, weisungsfrei und persönlich zu erfüllen sowie seine Gutachten unparteiisch zu erstatten.

- **Pflicht zur Gutachtenerstattung**

Er darf Aufträge nur aus wichtigem Grund ablehnen (z.B. Verwandtschaft mit einer der Parteien).

- **Schweigepflicht**

Er muss die ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit anvertrauten Privat- und Geschäftsgeheimnisse wahren. Bei unbefugter Verletzung der Schweigepflicht macht er sich unter Umständen sogar strafbar.

- **Überwachung**

Der Sachverständige wird durch die Stelle, die ihn öffentlich bestellt hat, beaufsichtigt. Sie kann ihm die Bestellung entziehen, wenn er seine Sachverständigenpflichten verletzt.

Woran erkennt man einen öffentlich bestellten Sachverständigen?

- **Bezeichnung**

Er muss die Bezeichnung "öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger" führen. Andere Sachverständige dürfen diese Bezeichnung nicht führen, auch nicht, wenn sie staatlich oder durch einen Verband anerkannt, zertifiziert oder in anderer Weise qualifiziert sind.

- **Stempel**

Er führt einen Rundstempel. Aus diesem Stempel ist ersichtlich, für welches Sachgebiet und von welcher öffentlich-rechtlichen Institution er bestellt ist. Andere Sachverständige dürfen einen kreisrunden Stempel nicht verwenden, wenn die Gefahr besteht, dass er mit dem Stempel eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen verwechselt werden kann.

- **Ausweis**

Öffentlich bestellte Sachverständige haben einen offiziellen Ausweis, den sie auf Verlangen vorzeigen müssen und in dem Personalien, Bestellskörperschaft und Sachgebiet angegeben sind.

Wann kann ein öffentlich bestellter Sachverständiger helfen?

Immer, wenn eine unabhängige fachliche Information oder Beratung benötigt wird, ein Schaden beurteilt, eine Sache bewertet, ein fachlicher Streit außergerichtlich geklärt oder der tatsächliche Zustand eines Gegenstandes zu Beweis Zwecken festgestellt werden muss. Als Schiedsgutachter im Auftrag der Parteien kann der Sachverständige Streitfragen außergerichtlich schnell und verbindlich entscheiden.

Wieviel kostet ein Sachverständiger?

Für die Sachverständigentätigkeit gibt es bis auf wenige Ausnahmen (z.B. Tätigkeit vor Gericht oder die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) keine Gebührenordnung. Deshalb sollte das Honorar vor Auftragserteilung mit dem Sachverständigen ausgehandelt werden. Wird kein Honorar vereinbart, gilt die übliche Vergütung, deren Feststellung im Einzelfall erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann.

Das Honorar hängt vom Sachgebiet, dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtens, den besonderen Umständen des Falles und der individuellen Kostenkalkulation des Sachverständigen ab. Nebenkosten (Porto, Telefon, Fahrtkosten usw.) und Mehrwertsteuer werden extra berechnet. Stundensätze von 100,- € und auch darüber sind durchaus üblich. Ein Gutachten eines Sachverständigen kann daher - je nach Arbeitsaufwand - ohne weiteres zwischen 1.000,- und 2.500,- € kosten.

Wie haftet der öffentlich bestellte Sachverständige?

Auch ein öffentlich bestellter Sachverständiger ist nicht unfehlbar. Aber er muss ein fehlerhaftes Gutachten nachbessern oder einer Honorarkürzung zustimmen. Hat er einen Mangel am Gutachten schuldhaft verursacht, haftet er auch für Folgeschäden, die aus der Verwendung des Gutachtens entstehen. Die Haftung ist auch vom Inhalt des Gutachtauftrages abhängig. Daher sollte der Auftrag schriftlich formuliert und genau abgegrenzt werden.

Durch Vereinbarung mit dem Auftraggeber kann der Sachverständige seine Haftung individuell regeln. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit darf jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Was geschieht bei Beschwerden?

Besteht Grund zur Beschwerde über die Tätigkeit des Sachverständigen, sollte die Stelle informiert werden, die den Sachverständigen öffentlich bestellt hat. Dort wird die Angelegenheit sorgfältig überprüft, um sicherzustellen, dass nur geeignete Sachverständige öffentlich bestellt bleiben. Der Sachverständige wird um eine Stellungnahme gebeten, und die IHK prüft, ob ein Verstoß gegen die Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen vorliegt. Ist dies der Fall, kann die IHK gegen den Sachverständigen disziplinarische Maßnahmen ergreifen, die in schweren Fällen bis zum Entzug der öffentlichen Bestellung reichen können

Bei Beschwerden über die **gerichtliche Tätigkeit** eines Sachverständigen wird die IHK in der Regel erst dann tätig, wenn das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. **In laufende Gerichtsverfahren greift die IHK nicht ein.** Bei der Tätigkeit eines durch das Gericht herangezogenen Sachverständigen wird naturgemäß immer eine der beteiligten Parteien mit dem Ergebnis eines Gutachtens nicht einverstanden sein. Daher geht die IHK nur Beschwerden nach, die durch das Gericht selbst vorgebracht werden. Will ein Prozessbeteiligter ein Gutachten beanstanden, kann er dies ausschließlich innerhalb des Gerichtsverfahrens mit den durch die Zivilprozessordnung vorgesehenen Mitteln tun.

Sachverständigenverzeichnis der Industrie- und Handelskammern im Internet: svv.ihk.de

Hinweis:

Diese Veröffentlichung enthält keine abschließende Darstellung, sondern dient Ihrer Information. Die hierin enthaltenen Angaben sind mit der größtmöglichen Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit und Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden